

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Raumordnung und Umwelt -
Abteilung Verkehrsrecht
Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109



An alle
Bezirkshauptmannschaften
Städte mit eigenem Statut
Krems/D. und Waidhofen/Y. und
Bundespolizeidirektionen

Beilagen

RU6-A-0205/081

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	Bearbeiter (0 27 42) 200	Durchwahl	Datum
	Dr. Bachbauer	2900	24. März 2000

Betrifft
Schulfahrzeuge und Prüfungsfahrzeuge für die Klasse C

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr hat Nachstehendes mitgeteilt:

„An das Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr wurde die Frage herangetragen, ob Fahrzeuge der Klasse C, die zwar über ein mehrstufiges Gruppengetriebe verfügen, bei denen jedoch die Schaltvorgänge nur durch Antippen eines Vorwählhebels ausgewählt und erst durch Betätigung des Kupplungspedals ausgeführt werden (EPS), bei denen somit das Einlegen verschiedener Getriebestufen nicht durch Betätigung eines herkömmlichen Schalthebels erfolgt, als geeignete Schul- bzw. Prüfungsfahrzeuge für die Klasse C angesehen werden können.

Gemäß § 63a Abs.2 Z.5 KDV 1967 ist für Schulfahrzeuge der Klasse C ein mehrstufiges Gruppengetriebe gefordert. Ebenso verlangt § 7 Abs.1 Z.3 lit.e FSG-PV ein mehrstufiges Gruppengetriebe.

Nach Ansicht des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr ist dies bei den oben beschriebenen Fahrzeugen (wie z.B. Mercedes Actros 1831L) gegeben. Die Ausstattung mit EPS anstelle eines herkömmlichen Schalthebels entspricht dem Stand der Technik. Die

Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 16 - Lilienfeld
zu erreichen mit: Wiesel-, Regional- und Citybus - Zufahrt: Parkgarage P 1
zum Regionaltarif telefonisch erreichbar über die Telefon-Nr. Ihrer NÖ Bezirkshauptmannschaft,
dann die Nr. 800 sowie die jeweilige Klappe des Bearbeiters bzw. mit Nr. 9 die Vermittlung
Telefax (0 27 42) 200 3710 - Fernschreibnummer 15507 - e-mail post.landnoe@noel.gv.at

DVR: 0059986

Schaltvorgänge müssen nach wie vor durch Antippen des Vorwählhebels ausgewählt und durch Betätigung des Kupplungspedals ausgeführt werden. Daher sind solche Fahrzeuge auch nicht als Automatikfahrzeuge (Fahrzeuge mit Automatikgetriebe) anzusehen und es hat daher keine Beschränkung auf Fahrzeuge mit Automatikgetriebe zu erfolgen, wenn die Prüfung auf einem solchen Fahrzeug abgelegt wird.“

(Erlass des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr vom 25. Februar 2000,
GZ. 179.788/1-II/B/7/00)

Für den Landeshauptmann

Dr. B a c h b a u e r

Abteilungsleiter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

